

Der Vorsteher  
des  
Eidgenössischen Politischen  
Departements

Bern, den 25. Mai 1950.

Herrn Bundesrat von Steiger,  
Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und  
Polizeidepartements,

B e r n .

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Ich danke Ihnen, dass Sie mir Gelegenheit gegeben haben, zu Ihrem Brief an Herrn Nationalrat Jaeckle in der Angelegenheit Ilja Ehrenburg Stellung zu nehmen.

Aus den Akten des Politischen Departements ergibt sich folgender Tatbestand:

Der Gesandte der UdSSR in Bern sprach bei Herrn Minister Zehnder am 28. April vor und bat um die Erteilung der Einreisebewilligung für 10 Tage an Herrn Ilja Ehrenburg. Da der russische Gesandte sehr grossen Wert darauf legte, dass das Visum rechtzeitig erteilt werde, versprach Herr Zehnder, die Anfrage sofort zu behandeln. Gestützt auf seine Notiz unterbreitete ich die Angelegenheit dem Bundesrat in seiner Sitzung vom 2. Mai. Nachdem wir uns, Sie und ich, verständigt haben, stimmte der Gesamtbundesrat grundsätzlich dieser Einreise zu, mit der Aufforderung an die Verwaltung zu erfahren, zu welchem Zwecke sich der Gesuchsteller in die Schweiz begibt, was sich aus dem ausgefüllten Visaformular automatisch ergeben hätte. Am gleichen Tage telephonierte Herr Bossi von der Politischen Abteilung an die Schweizerische Gesandtschaft in Brüssel und forderte diese auf, den im Formular angegebenen Reisezweck telegraphisch oder telephonisch mitzuteilen. Ilja Ehrenburg sollte gemäss Angaben des Gesandten der UdSSR bereits am 5. Mai reisen. Bis zum 4. Mai war er aber auf der Gesandtschaft in Brüssel

*Plus exactement:  
après que nous  
nous soyons expri  
=avis.*

*h. P.*



noch nicht erschienen. Inzwischen gelangte das Politische Departement in den Besitz des Schreibens vom 4. Mai der Bundesanwaltschaft, mit welchem diese ihre Auffassung über die Bedingungen, unter welchen die Einreise gestattet werden sollte, bekanntgab. Da die Zeit drängte, ermächtigte das Politische Departement unsere Gesandtschaft in Brüssel, von sich aus ohne Rückfrage in Bern das Visum zu erteilen, sobald Ilja Ehrenburg die besagte Verpflichtung unterschrieben hat. Dies geschah denn auch am 5. Mai, sodass Ilja Ehrenburg rechtzeitig verreisen konnte.

Gestützt auf diesen Tatbestand schlage ich vor, Ihren Brief an Herrn Jaeckle wie folgt abzuändern:

Der Bundesrat hatte am 2. Mai 1950 auf Grund einer Vorsprache des Gesandten der UdSSR in Bern beim Politischen Departement der Einreise grundsätzlich zugestimmt mit der Auflage, dass durch Ausfüllen der üblichen Visaformulare festgestellt wird, zu welchem Zwecke sich der Gesuchsteller in die Schweiz begibt.

Die Einzelheiten waren Übungsgemäss durch die zuständigen Stellen zu ordnen.

In Ausführung des Beschlusses des Bundesrates forderten diese die Schweizerische Gesandtschaft in Brüssel auf, den im Formular angegebenen Reisezweck telegraphisch mitzuteilen. Ilja Ehrenburg sollte gemäss Angaben des Gesandten der UdSSR bereits am 5. Mai reisen, bis zum 4. Mai war er aber auf der Gesandtschaft in Brüssel noch nicht erschienen. Dies veranlasste die Verwaltung, der Gesandtschaft noch einmal zu telegraphieren mit der Weisung, Ehrenburg aufzufordern, das Visum in Empfang zu nehmen und, um jeden weiteren Zeitverlust zu vermeiden, die Formel bekanntzugeben, die, vom Gesuchsteller unterschrieben, die Gesandtschaft berechnete, das Visum von sich aus ohne neue Rückfrage in Bern zu erteilen. Dies geschah denn auch am 5. Mai. Die Formel lautete:

"Les autorités suisses peuvent être assurées que, durant mon séjour en Suisse, je n'aurai aucune activité politique, m'abstenant notamment de donner des conférences publiques ou de presse, et que je ne paraîtrai point à des assemblées publiques ou fermées."

Wegleitend waren der Bundesratsbeschluss vom 24. Februar 1948 und das Kreisschreiben der Bundesanwaltschaft an die Kantone vom Februar/März 1950.

Das Gesuch wurde nicht anders behandelt, als jedes derartige Gesuch eines Ausländers, bei dem die Möglichkeit

- 2 -

oder gar der Wunsch von Vorträgen und Reden politischer Art zur Diskussion steht. / Da solche im Interesse der äussern und innern Sicherheit grundsätzlich nicht zugelassen werden, auch dann nicht, wenn es sich um bedeutende Ausländer handelt, wurde Herr Ilja Ehrenburg durch die Schweizerische Gesandtschaft in Brüssel über die in Frage kommenden Bestimmungen und die geltende schweizerische Praxis unterrichtet.)

Mitberücksichtigt wurde die Tatsache, dass sich Herr Ilja Ehrenburg in einem Vortrag in Belgien in heftigen Ausfällen gegen Frankreich ergangen hatte, sodass ihm die Einreise nach Frankreich verweigert worden war.

Die Einreise erfolgte am 6. Mai 1950.

Im Laufe des Samstag, 13. Mai 1950, traf beim Justiz- und Polizeidepartement folgende Anfrage des Vorstehers des Département de l'Instruction publique des Kantons Genf ein:

"Je vous serais très obligé de m'indiquer à quelle condition M. Ilya Ehrenbourg, écrivain soviétique, a été autorisé à entrer en Suisse. Ce renseignement est très important pour nous parce qu'on nous a demandé qu'il puisse donner une leçon à l'institut d'études slaves de notre Université en occupant la chaire d'un de nos professeurs de langue et littérature russes."

Da es sich nicht um eine politische Manifestation, sondern um einen wissenschaftlichen Vortrag an einem wissenschaftlichen Institut handelte, erteilte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die nachgesuchte Bewilligung.

*ohne Weiteres*

Der Vortrag hat jedoch nicht stattgefunden. Herr Ilja Ehrenburg ist am 16. Mai 1950 abgereist.-

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*M. Petitpierre*

Max Petitpierre